

Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters am Amtsgericht Tebbe

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber den Vorsitzenden Richter am Amtsgericht Tebbe in diesem Prozess.

Begründung des Befangenheitsantrages

Richter Tebbe ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er die Möglichkeiten der Betroffenen, sich zu verteidigen einschränkt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass er die Anträge der Verteidigung auf Verlegung der heutigen Hauptverhandlungstermins wegen der Verhinderung der beiden WahlverteidigerInnen am gestrigen Tag mit einem außerhalb der Hauptverhandlung per Fax bekannt gemachten Beschluss zurück gewiesen hat.

Die Verteidigerin vom Betroffenen Placht, Frau Poddig, hatte per Fax dem Gericht mitgeteilt, dass sie aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gehindert ist. Zur Glaubhaftmachung darüber, dass sie aus einem wichtigen Grund nicht nach Dortmund reisen kann, reichte sie einen Beleg ein. Den Antrag stellte Frau Poddig nachdem sie Rücksprache mit Herrn Placht gehalten hatte und dieser geäußert hatte, nicht unverteidigt in die Hauptverhandlung gehen zu wollen und von seinem Grundrecht auf Verteidigung durch eine Wahlverteidigerin seines Vertrauens verteidigt zu werden.

Die Betroffene Lecomte stellte ebenfalls einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung. Sie führte aus, ihre Verteidigerin Frau Thesing habe ihr mitgeteilt, sie sei am 17. April verhindert. Er wurde gerügt, dass das Gericht den neuen Verhandlungstermin mit der Verteidigerin nicht abgesprochen hatte, wie es üblicherweise der Fall ist. Dafür hätte Richter drei Wochen Zeit gehabt. Die Betroffene Lecomte erklärte zudem, dass sie von ihrem Grundrecht aus Art 6 EMRK sich von einer Verteidigerin ihrer Wahl verteidigen zu lassen, Gebrauch machen wolle. Dies sei für sie insbesondere deshalb wichtig, weil sie auf Grund einer schweren rheumatischen Erkrankung – das Versorgungsamt hat ihr ein Grad der Behinderung von 60 zuerkannt – derzeit unter Erschöpfung und Konzentrationsstörung leide, was ihre Fähigkeit sich zu verteidigen beeinträchtige.

Richter am Amtsgericht Tebbe lehnte die Aussetzungsanträge der Verteidigung ab, mit der Begründung, die Belange der Rechtspflege – hier das Ordnungswidrigkeit zu Ende zu bringen – schwerer wiegen, als die zugetragenen Belange der Verteidigung.

Diese Entscheidung begründet den Verdacht der Befangenheit, weil der Eindruck entsteht, Richter Tebbe sei nicht bereit, die Rechte, Belange und Bedürfnisse der Verteidigung zu berücksichtigen. Dies führt zu einer Einschränkung der Verbesserungsmöglichkeiten der Verteidigung und widerspricht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens. Das Gericht darf nicht »unschwer vermeidbar das Recht der Betroffenen« beeinträchtigen, sich des Beistands eines Verteidigers ihres Vertrauens zu bedienen. (Siehe 50 OLG München NStZ 1994, 451)

Richter Tebbe hat nicht wie üblich den Termin mit den VerteidigerInnen abgesprochen, so dass Frau Thesing am heutigen Tag aus beruflichen Gründen verhindert sind. Die Nicht-Absprache wiegt um so schwerer, dass Richter am Amtsgericht Tebbe die Anträge der zwei Betroffenen auf die Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Pflichtverteidiger schon vor Beginn der Hauptverhandlung ablehnte. Die Betroffenen haben sodann die Genehmigung von WahlverteidigerInnen nach § 138II

StPO beantragt. Die genehmigten VerteidigerInnen Poddig und Thesing verfügen über das Vertrauen der Betroffenen und sind Sachkundig. Sie sind jedoch keine RechtsanwältInnen und verteidigen ehrenamtlich in ihrer Freizeit und haben sonst andere beruflichen Verpflichtungen. Diese Tatsache wurde nicht berücksichtigt.

„Findet der Versuch einer Terminabsprache schon gar nicht statt, so muss sich der Vorsitzende bei substantiierten Verlegungsanträgen eines Verteidigers, der das Vertrauen des Angeklagten genießt, jedenfalls ernsthaft bemühen, dessen nachvollziehbarem Begehren im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten des Gerichts und anderer Verfahrensbeteiligter Rechnung zu tragen.“, ist in der Zeitschrift StV 3, 2002 unter der Überschrift „Terminierung, Verhinderung und Terminsverlegung“ im Aufsatz von Richter am AG Carsten Krumm (Hamm) nachzulesen.

Die Verteidigerin Poddig hat für ihre Verhinderung einen wichtigen Grund genannt und Belege zur Glaubhaftmachung eingebracht – dies wurde nicht widersprochen. Eine ernsthafte Bemühung von Richter Tebbe, den Belangen der Verteidigung Rechnung zu tragen ist nicht festzustellen. Richter Tebbe ist ein „Nicht-Plätzen“ des Verfahrens wichtiger als die Grundrechte und Verteidigungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Dies erzeugt den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass die Entscheidung von Richter Tebbe mit einer Abneigung gegen die zwei Betroffenen und ihre VerteidigerInnen begründet ist. Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, Beschuldigte ihre formal zugebilligten Rechte – hier das Recht der Betroffenen sich von einer Verteidigerin ihres Vertrauens und Wahl verteidigen zu lassen, in einem Verfahren vor Gericht nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Aus dem StPO-Kommentar Meyer Goßner ist weiter zum §24 folgendes zu entnehmen:

„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]“

Glaubhaftmachung:

- * dienstliche Erklärung des Richters
- * Anträge auf Pflichtverteidigung der beiden Betroffenen
- * Anträge auf Verlegung des Forsetzungstermins durch die Betroffene Lecomte und die Verteidigerin Poddig
- * ablehnender Beschluss von Richter Tebbe vom 16. April über die Aussetzung des Verfahrens

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

- * Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.
- * Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd. Gegenstand des Antrages sind die Rechte der Verteidigung, insbesondere die Rechte aus Art. 6 EMRK wonach die Betroffenen das Recht haben, vom Verteidiger ihrer Wahl verteidigt zu werden.
- * Der Befangenheitsantrag ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil er sich unmittelbar auf einen am gestrigen Tag außerhalb der Verhandlung erlassener Beschluss bezieht.
- * Die Betroffenen verzichten nicht auf ihr Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters.
- * Die Betroffenen beantragen, dass der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufene Richter namhaft gemacht wird (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Für den Fall dass Richterin Schmitt nach Geschäftsverteilungsplan berufen ist, über das

Ablehnungsgesuch zu entscheiden, wird folgender Antrag gestellt.

Antrag auf Ablehnung der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der Betroffenen berufene Richterin Schmitt

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber Richterin Schmitt

Begründung:

Richterin Schmitt hat in diesem verfahren bereits eine Entscheidung über ein Befangenheit der Betroffenen getroffen. Dabei missachtete sie das Grundrecht auf Rechtliches Gehör der Betroffenen und ihrer Verteidigerinnen. Bei strittigem Sachverhalt zu einer getätigten Aussage in einer Verhandlungspause wurde das von der Verteidigung angegeben Mittel zur Glaubhaftmachung (das Zeugnis des Protokollführers der Hauptverhandlung) nicht herangezogen, sondern lediglich die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters und ein Protokoll ohne Inhalte zum Vorfall – weil dieser sich in einer Pause abspielte - berücksichtigt. Der Vortrag der Verteidigung zählte für die Entscheidung von Richterin Schmitt nicht. Das rechtliche Gehör und der Gleichheitsgrundsatz wurden missachtet. Für Richterin Schmitt zählt der Vortrag eines Richters mehr, als der der Verteidigung. Es ist zu befürchten, dass Richterin Schmitt dieses Verhalten bei einer erneuten Entscheidung über einen Befangenheitsantrag der Betroffenen fortsetzt. Dieses Verhalten ist geeignet, das Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Es kommt hier allein darauf an, dass die Richterin eine Entscheidung trifft, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Aus dem StPO-Kommentar Meyer Goßner ist weiter zum §24 folgendes zu entnehmen:
„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist, zum Beispiel wenn der Richter dem Angeklagten bewusst das rechtliche Gehör versagt [...]“

Glaubhaftmachung:

- * dienstliche Erklärung der Richterin
- * Erster Befangenheitsantrag der Verteidigung vom 28.3.2013, dienstliche Erklärung von Richter Tebbe dazu, Stellungnahme der Verteidigung zur dienstlichen Erklärung, Beschluss über den Befangenheitsantrag von Richterin Schmitt.

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

- * Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.
- * Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd. Gegenstand des Antrages das rechtliche Gehör und der Gleichheitsgrundsatz.
- * Der Befangenheitsantrag ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil er sich auf einen außerhalb der Verhandlung erlassener Beschluss über ein Ablehnungsgesuch der Verteidigung durch Richterin Schmitt bezieht.
- * Die Betroffenen verzichten nicht auf ihr Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richterin.
- * Die Betroffenen beantragen, dass der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufene Richter namhaft gemacht wird (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Dienstliche Erklärung der RichterInnen

703 OWi 57/12 BSch

Vfg.

1. Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag vom 17.04.2013:
Ich fühle mich nicht befangen.
2. Herrn RAG Henze z.w.V.

Dortmund, den 17.04.2013

Amtsgericht

Schmitt
Richterin am Amtsgericht

703 OWi 57/12 BSch

Dienstliche Stellungnahme
zum Befangenheitsantrag
vom 17.4.2013

Eine dienstliche Stellungnahme erscheint
nicht veranlasst zu sein.

Dortmund, 17.4.2013
Amtsgericht

Albe, RAG

Beschluss von Richter Henze

hat das Amtsgericht Dortmund durch den Richter am Amtsgericht Henze

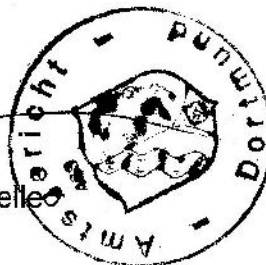
am 17. April 2013

Gründe:

Es bestehen hier schon erhebliche Bedenken, ob der Antrag zulässig ist. So liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass die Betroffenen in Wahrheit nicht etwa das Ausscheiden der abgelehnten Richterin bezwecken, sondern ausschließlich andere Ziele erreichen wollen. In Betracht kommt hier einerseits eine Verschleppungsabsicht, d.h. das Bezwecken der Verzögerung der Hauptverhandlung, aber auch das Verfolgen rein demonstrativer Zwecke. Die Vorgehensweise der Betroffenen durch die bisher in den Verfahren gestellten Anträge einschließlich der verschiedenen Befangenheitsanträge aber auch die in diesem Zusammenhang abgegebenen politischen Erklärungen lassen diese Vermutung zu. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da der Antrag in jedem Fall unbegründet ist. Die abgelehnte Richterin war allein zur Entscheidung über einen Ablehnungsantrag berufen. Insoweit war maßgeblicher Sachverhalt zur Beurteilung der Akteninhalt, die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters und die weiteren Ausführungen der Betroffenen. All diese Aspekte wurden erschöpfend in dem Beschluss vom 9. April 2013 behandelt. Sachfremde Erwägungen sind nicht zu erkennen. Mithin liegen keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vor, die geeignet sind, auch aus der Sicht eines Laien Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin am Amtsgericht Schmitt zu rechtfertigen. Auch aus der Kürze der von der Richterin am Amtsgericht Schmitt abgegebenen dienstlichen Äußerung lassen sich dahingehende Aspekte nicht feststellen. Die dienstliche Äußerung ist angesichts des gestellten Antrages erschöpfend.

Henze
Ausgefertigt

Engelbrecht, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



hat das Amtsgericht Dortmund durch die Richterin am Amtsgericht Schmitt

am 17. April 2013

beschlossen:

- 2 -

Gründe, die geeignet sind Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters am Amtsgericht Tebbe zu rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Die Betroffenen begründen ihren Befangenheitsantrag damit, dass der Richter Tebbe die Anträge auf Verlegung des heutigen Hauptverhandlungstermins zurückgewiesen hat.

Richter am Amtsgericht Tebbe hat die Verlegungsanträge durch Beschluss vom 16.04.2013 zurückgewiesen. Der Beschluss wurde ausführlich begründet; sachfremde Erwägungen sind nicht enthalten. Insgesamt lässt die Zurückweisung der Terminsverlegungsanträge keine Gründe zu erkennen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten.

Da die Zurückweisung der Terminsverlegungsanträge ausführlich begründet wurde, war eine dienstliche Äußerung des Richters am Amtsgericht tatsächlich nicht veranlasst.

Mithin ist der Antrag auf Ablehnung des Richters am Amtsgericht Tebbe wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Schmitt
Ausgefertigt

Engelbrecht, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

